



27.10.2025

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen (Kabinettbefassung: 22.10.2025)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, bei denen Organe oder Gewebe auf andere Personen übertragen werden, die bei einer medizinischen Behandlung entnommen wurden (Operationsreste). Betroffene sind herzkranke Jugendliche, die Operationsreste von einer nicht einwilligungsfähigen Person erhalten können. Normadressatinnen und -adressaten sind darüber hinaus männliche Jugendliche bis 17 Jahre, die sich aufgrund einer Erkrankung einer keimzellenschädigenden Therapie unterziehen müssen und bei denen Samenzellen gewonnen werden können.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Operationsreste, die einer nicht einwilligungsfähigen Person im Rahmen einer medizinischen Behandlung entnommen worden sind, sollen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters übertragen werden können (§ 8c Abs. 2 TPG). Operationsreste sind zum Beispiel bei einer Herztransplantation entnommene Herzkappen. Davon können herzkranke Jugendliche profitieren, da nun entnommene Herzkappen von anderen Minderjährigen aufbereitet werden und ihnen übertragen werden können. Dadurch kann sich die medizinische Versorgung betroffener Jugendlicher verbessern.
- Allerdings könnte das Selbstbestimmungsrecht der nicht einwilligungsfähigen Spenderinnen und Spender eingeschränkt werden, weil die Organspende allein an die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters gebunden sein soll.
- Bei nicht einwilligungsfähigen männlichen Personen soll vor einer keimzellenschädigenden Therapie die Gewinnung von Samenzellen ermöglicht werden (§ 8c Abs. 3 S. 2 TPG). Die Gewinnung der Samenzellen soll an die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters gebunden sein (§ 8c Abs. 3 S. 2 TPG). Die Samenzellen können später für eine künstliche Befruchtung verwendet werden. Damit kann zum Beispiel Jungen, die an Krebs erkrankt sind, eine spätere Familienplanung ermöglicht werden.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/aenderung-transplantationsgesetz-21-ip>

Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettsentwurf ist identisch. Die zitierten Paragrafen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettsentwurf abweichen.

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.